

# RS Vwgh 2005/4/6 2004/04/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2005

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13400000

E6J

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

31990L0314 Pauschalreisen-RL Art2 Z1;

62000CJ0400 Club-Tour VORAB;

EURallg;

GewO 1994 §166 Abs1 Z4;

GewO 1994 §166 Abs1 Z5;

RSV 1999 §2 Z1;

## Rechtssatz

Wie der EuGH in seinem Urteil vom 30. April 2002 in der Rechtssache C-400/00, Club-Tour, Slg. 2002, Seite I-04051, ausgeführt hat, ist der Begriff "Pauschalreise" in Art. 2 Z. 1 der Pauschalreise-RL 90/314/EWG dahin auszulegen, dass er Reisen einschließt, die von einem Reisebüro auf Wunsch und nach den Vorgaben eines Verbrauchers oder einer beschränkten Verbrauchergruppe organisiert werden. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "im Voraus festgelegte Verbindung" ist dahin auszulegen, dass er Verbindungen von touristischen Dienstleistungen einschließt, die in dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Vertrag zwischen dem Reisebüro und dem Verbraucher geschlossen wird.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62000J0400 Club-Tour VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040058.X02

## Im RIS seit

19.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)